



GESETZBLATT

179

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 19. Juli 1979

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 79	Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen.....	179
21. 6. 79	Verordnung über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.....	182
21. 6. 79	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Inspektoren Landtechnik —	187
21. 5. 79	Anordnung Nr. 2 zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel.....	188
21. 6. 79	Anordnung Nr. 2 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten	189
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 237/2 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus	189
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 242/1 über die Preise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie	190
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 245 1 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik	191
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 249/2 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	191
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 270/1 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie	192
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 272/1 über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung	192
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 281/1 über die Preise für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	193
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 292 über die Preise für Grundinstandsetzungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie	193

r

Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen vom 10. Mai 1979

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(!) Bei -der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind in Verwirklichung der Hauptaufgabe die wachsenden Erholungsbedürfnisse der Werktätigen stän-

dig besser zu befriedigen. Die Betriebe haben hierzu in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Haupterholungsträger der Arbeiterklasse der DDR, und den örtlichen Staatsorganen bei der Schaffung der Voraussetzungen mitzuwirken. Die vorhandenen Erholungskapazitäten sind im Interesse aller Werktätigen effektiv zu nutzen.

(2) Der FDGB trägt die Hauptverantwortung für die Leitung und Planung des betrieblichen Erholungswesens, indem er über seine Vorstände und Leitungen die Grundsätze für die effektive Nutzung der betrieblichen Einrichtungen bestimmt, die Ferienplätze verteilt und Einfluß auf die planmäßige Erhöhung des Niveaus der Urlauberbetreuung sowie die Erhaltung und Erweiterung der betrieblichen Erholungseinrichtungen nimmt.

(3) Die Betriebe sind als Rechtsträger für die Erhaltung, Bewirtschaftung, Modernisierung und Erweiterung ihrer betrieblichen Erholungseinrichtungen im Rahmen der Pläne verantwortlich.